

Besonderheiten in der Revision von Vereinen



Roberto Di Nino

Dipl.

Wirtschaftsprüfer

Dipl. Experte RL. & C.

Dipl. Treuhandexperte blog.veb.ch

veb.ch auf Social Media



Abonnieren Sie unseren RSS-Feed

Vereine – Revisionspflicht (1)

- Geltendes Revisionsrecht beruht auf rechtsformneutralem Konzept
- Die Revisionspflicht wird im Grundsatz durch die wirtschaftliche Grösse definiert
- Konkretisierung im Vereinsrecht: Revisionspflichtig sind nur „wirtschaftlich bedeutende Grossvereine“

Vereine – Revisionspflicht (2)

- 10-20-50-Regel (ZGB 69b) erfüllt = Ordentliche Revision •

Eingeschränkte Revision,

- Auf Verlangen von Vereinsmitglieder (mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht)
- Bei statutarischer Grundlage
- Mit Beschluss der Mitgliederversammlung

Vereine – Revisionspflicht (3)

- Sofern 10-20-50-Regel nicht erfüllt oder kein Begehren eines Vereinsmitglieds (mit Haftung oder Nachschusspflicht)
 - Keine Revisionspflicht • Wenn keine

Revisionspflicht:

- Beliebige Ausgestaltung der Revision
- „Laienrevision“ zulässig



Vereine – Revisionspflicht (4)

- Wenn Statuten ordentliche oder eingeschränkte Revision vorsehen:
 - Bestimmungen des Aktienrechts sind vollumfänglich massgebend
 - kein „Etikettenschwindel“

Freiwillige Prüfung von Vereinen

- Positive Bestätigung verlangt?
 - JA → Prüfung nach PS
 - NEIN → vgl. nächste Frage (Opting in)
- Opting in (im Sinne einer freiwilligen gesetzlichen Revision) verlangt?
 - JA: Eingeschränkte Revision (SER)
 - Nein: freiwillige prüferische Durchsicht gemäss PS 910
- Alternativen zur freiwilligen (fachkundigen) Revision:
 - Laienrevision
 - Verzicht auf Revision

Vereine – Rechnungslegung (1)

Art. 69a ZGB

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die *kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung* gelten sinngemäss.



Vereine – Rechnungslegung (2)

Art. 957 Abs. 2 OR

Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:

1. (...)
2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die *nicht verpflichtet* sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
3. (...)

Vereine – Rechnungslegung (3)

Art. 61 ZGB

Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Der Verein ist zur Eintragung *verpflichtet*, wenn er:

1. für seinen Zweck ein *nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe* betreibt;
2. revisionspflichtig ist.

Vereine – Rechnungslegung (4)

Merkmale einer «nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe»

- Gewinnstrebigkeit ist kein Erfordernis
- Selbst auf Vereinsmitglieder beschränkter Gewerbebetrieb ist ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe
- Beispiele: Heime, Schulen, Bibliotheken, Sportvereine etc.



Vereine – Rechnungslegung (5)

Art. 961 OR

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer *ordentlichen* Revision verpflichtet sind, müssen:

1. zusätzliche Angaben im *Anhang* der Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine *Geldflussrechnung* erstellen;
3. einen *Lagebericht* verfassen.

Vereinsrevision und OR 725 (1)

- Bei ordentlicher oder eingeschränkter Revision → Verweis auf Aktienrecht

- In Aktienrecht ist Anzeigepflicht bei offensichtlicher Überschuldung verlangt
- Aber: Der Vereinsvorstand hat im Vergleich zum Verwaltungsrat keine analoge Pflicht

Vereinsrevision und OR 725 (2)

- Benachrichtigungspflicht bei Überschuldung gilt bei Revisoren von Vereinen nicht (da diese Pflicht nur subsidiär wirkt)
- Anpassung im Rahmen der laufenden Aktienrechtsreform möglich